

Hauptausschuß
43. Sitzung

12.11.1998
hz-sz

noch national bzw. international durch die Post koordiniert würden. Nach in Kürze zu erwartendem Abschluß dieser Koordination könnten über die zusätzlichen acht Sender noch einmal 2,4 Millionen Einwohner erreicht werden. Gestern habe die Bundespost mitgeteilt, daß beim Standort Aachen inzwischen Schwierigkeiten aus der Koordination mit dem Ausland aufgetreten seien; sollte aus diesem Grunde die Koordinierung scheitern, werde nach einer Ersatzlösung dafür gesucht.

Für das Projekt Dortmund sei bisher nur ein Kabelanschluß für das lokale Fernsehprogramm vorgesehen. Die Frequenzverordnung nehme eine Frequenz zugunsten des WDR für das Pilotprojekt in Aussicht, damit das Programm auch drahtlos verbreitet werden könne; darüber hinaus stehe in Dortmund eine weitere Frequenz für private Veranstalter zur Verfügung.

Zusammenfassend hebt Dr. Leister hervor, die Frequenzen mit der größten Reichweite seien die an die Standorten Wesel und Burscheid; mit dem in § 1 Abs. 2 genannten Sender in Burscheid solle demnächst der Großraum Düsseldorf mit circa 2 Millionen Einwohnern versorgt werden. Mit der zweiten leistungsstarken Frequenz in Wesel - sie sei im Entwurf noch nicht enthalten - werde das westliche Ruhrgebiet mit 1,6 Millionen Einwohnern bedient. Die erwähnten Frequenzen würden durch die Bundespost mit dem benachbarten Ausland abgestimmt. Man hoffe auf baldigen Abschluß der Koordinierung, um auch diese beiden Frequenzen der Landesrundfunkanstalt zuweisen zu können.

Abg. Büssow (SPD) hält es für erforderlich, eine Definition der Erst- und der Zweitfrequenz vorzunehmen. Nach geltendem Recht betrage die Antragsfrist drei Monate. Die Landesrundfunkanstalt müßte bei der Vergabe der Frequenzen andernfalls Rücksicht auf die Beratung des Gesetzes im Parlament nehmen. Die Regelung sollte erfolgen, um Irritationen zu vermeiden.

Nach dem Unterschied zwischen der - textlich gleichlautenden - Formulierung der Sätze 1 und 2 des § 1 des Verordnungsentwurfs erkundigt sich Abg. Dr. Pohl (CDU). - Darüber gebe die Begründung des Verordnungsentwurfs Aufschluß, erwidert StS Dr. Leister. Im Gegensatz zu Abs. 1 Satz 1 sei für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Kanäle das Koordinierungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Abg. Dr. Pohl (CDU) geht dann auf § 1 Abs. 3 - Fernsehfrequenz für Dortmund - ein und bittet den Vorsitzenden, über diese Vorschrift getrennt abstimmen zu lassen.

In der heutigen Lokalausgabe der Essener Zeitungen werde berichtet, teilt Abg. Dr. Heimes (CDU) mit, daß für alle Essener Bürger, die noch nicht von der Verkabelung profitierten, demnächst ein weiterer terrestrischer Fernsehsender empfangbar sein

Hauptausschuß
43. Sitzung

12.11.1998
hz-sz

werde; welche Anstalt dort senden werde, etwa RTL plus oder SAT 1, bedürfe der Abstimmung, und die Reichweite gehe noch über die der Frequenz für Wesel hinaus. Es gelte zu klären, ob dieser Sender in der vorliegenden Verordnung berücksichtigt sei.

Abg. Hellwig (SPD) erkundigt sich, wann der im Entwurf noch nicht aufgeführte Sender in Wesel voraussichtlich zur Verfügung stehe und ob die in § 1 Abs. 3 genannte Frequenz für Dortmund zu den Erst- oder Zweitfrequenzen gehöre oder völlig außerhalb dieser Kategorien stehe.

Auch Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) bittet darum, die Abstimmung über § 1 Abs. 3 von der Entscheidung über die anderen Vorschriften des Entwurfs zu trennen. Im übrigen werde behauptet, die Leistungsfähigkeit der Sender sei von der Landesregierung begrenzt worden. Die Regierung möge sich dazu äußern.

Zu der ersten Frage des Abg. Büssow sagt StS Dr. Leister zu, die Landesregierung werde die Landesrundfunkanstalt formell ersuchen, sie möge sich nach der in Beratung befindlichen Novelle zum Landesrundfunkgesetz verhalten, damit eine gesetzeskonforme Auslegung erfolge. - Zu der Essener Frequenz vermag sich Dr. Leister nicht zu äußern; sie sei jedenfalls in der 2. Frequenzverordnung nicht enthalten. - Eine Begrenzung der Leistungsfähigkeit der Burscheider Frequenz wird vom Chef der Staatskanzlei verneint. Die Staatskanzlei verlasse sich hinsichtlich der Erreichbarkeit usw. auf die Zahlenangaben der Deutschen Bundespost. Alle darüber hinausgehenden Angaben etwa privater Veranstalter seien Spekulation. Die Weseler Frequenz sei noch nicht koordiniert; dies dürfte noch etwas länger als in den Fällen des § 1 Abs. 2 der Verordnung dauern. Gleichwohl werde die Post darauf gedrängt, hinsichtlich dieser Frequenz rasch zu einem Ergebnis zu kommen. Was die Frequenz betreffe, die der WDR für Dortmund erhalte, könne man die Definition für Erst- und Zweitfrequenzen nicht anwenden.

Zu der Frage des Abg. Heimes führt MR Lossau (Staatskanzlei) aus, in der Begründung auf Seite 4 der Vorlage 10/1288 werde der für die Stadt Essen und zum Teil für Mülheim und Oberhausen bestimmte Kanal 12 als noch in der Abstimmung befindliche Frequenz genannt, mit der 900 000 Einwohner versorgt werden könnten. Allerdings sei es dem leistungsstarken Kanal in Wesel möglich, auch Teile von Essen mit zu bedienen.

Abg. Elfring (CDU) vermag nicht einzusehen, worauf die Landesanstalt - bezogen auf die Frage der Abg. Büssow - eigentlich warten solle. - Hierzu bemerkt Abg. Büssow (SPD), er habe einen Antrag auf Gesetzesänderungen angekündigt. Es werde nämlich zu

Hauptausschuß
43. Sitzung

12.11.1998
hz-sz

klären sein, wie Erst- und Zweitfrequenzen definiert werden müßten. Wenn der Gesetzgeber dem entspreche, könnten die betreffenden Frequenzen vorher nicht verteilt werden. Die zur Zeit geltende Drei-Monats-Frist solle übrigens verkürzt werden, so daß private Veranstalter schneller zum Zuge kommen könnten. Jedenfalls könne vor der Bündelung von Erst- und Zweitfrequenzen keine Vergabe stattfinden. Hierauf solle schon einmal aufmerksam gemacht werden.

Einen Auftrag an den Gesetzgeber, zwischen Erst- und Zweitfrequenzen zu unterscheiden, vermag Abg. Elfring (CDU) im Gesetz nicht zu erkennen. Es sei kein Anlaß ersichtlich, in Nordrhein-Westfalen eine solche Katalogisierung einzuführen. - Darauf erwidert der Vorsitzende, dieses Thema müsse im Zusammenhang mit der gesetzlichen Beratung erörtert werden; im Augenblick sollte die Frage zurückgestellt werden.

Im Lande würden zusätzlichen Hörfunkfrequenzen erwartet, betont Abg. Dr. Pohl (CDU); die ganzen Vorbereitungen der Veranstaltergemeinschaften richteten sich in erster Linie auf den Hörfunk aus. Zwar sei bekannt, daß man auch Fernsehen machen könne; Hörfunk habe jedoch den Vorrang. Dr. Pohl befürchtet, wenn dieser Entwurf verabschiedet und dadurch die Landesrundfunkanstalt veranlaßt werde, die Frequenzen auszuschreiben, könnte die Frist verstreichen, und die betreffende Frequenz werde dem Westdeutschen Rundfunk zugeschoben. Schließlich sei keine Veranstaltergemeinschaft darauf eingerichtet, heute schon Anträge auf Fernsehfrequenzen zu stellen - allenfalls für Regional-, nicht aber für Lokalfernsehen. Deswegen möge Dr. Leister mitteilen, wann die nächsten Hörfunkfrequenzen freigegeben würden und ob nicht die Gefahr des Verfallens noch nicht in Anspruch genommener Fernsehfrequenzen bestehe.

Die Veröffentlichung der Staatskanzlei, daß 16 Fernsehfrequenzen zur Verfügung gestellt würden, habe jetzt schon zu großen Erwartungen geführt, teilt Abg. Hellwig (SPD) mit. Zahlreiche Anfragen wegen Lokalfernsehens seien schon eingegangen. Für Dortmund stünden nach den Absätzen 1 und 3 des § 1 der Zweiten Frequenzverordnung zwei Fernsehkanäle mit je 200 Watt Strahlungsleistung zur Verfügung; mit diesen Frequenzen könnten über 400 000 Einwohner versorgt werden. Die tatsächliche Einwohnerzahl sei jedoch größer. Es frage sich, in welchen Bereichen von Dortmund sich diese beiden Frequenzen auswirkten und was darüber hinaus für die Fernsehversorgung der Stadt geschehe.

Zu der Frage Dr. Pohls meint StS Dr. Leister, die Koordinierung sei zwar weit vorangetrieben, aber noch nicht abgeschlossen. Für jede kreisfreie Stadt und jeden Kreis werde eine Frequenz für

Hauptausschuß
43. Sitzung

12.11.1998
hz-sz

lokalen Hörfunk vorhanden sein; dies sei der Landesrundfunkanstalt bekannt. Sobald die Koordinierung abgeschlossen sei, werde die Landesregierung unverzüglich eine Frequenzverordnung verabschieden und sie dem Hauptausschuß vorlegen. Die Zahl der lokalen Fernsehfrequenzen werde nach dem gegenwärtigen Stand 27 für neue Veranstalter im Lande betragen; auch hier laufe gegenwärtig die Koordinierung mit der Bundespost. Finanzstarke Veranstalter für lokales Fernsehen seien bisher nicht in größerem Umfang vorhanden, zumal dieses Vorhaben verhältnismäßig teuer sei. Jedoch gebe es mehrere Interessenten für das landesweite Fernsehen mit terrestrischen Frequenzen. - Die beiden für Dortmund vorhandenen Frequenzen seien nahezu deckungsgleich und erreichten die gleiche Einwohnerzahl, so daß hier keine Friktionen aufträten. - Dies bestätigt Dr. Lossau. Man spreche von einem gemeinsamen "Quellpunkt", also einem Antennenmast. Der eine Kanal versorge einen privaten Sender, der andere den WDR. Das Versorgungsgebiet sei nach Angabe der Bundespost identisch. Die Sender erfaßten jeweils 400 000 Einwohner.

Die jetzt in der Verordnung genannten Frequenzen könnten für landesweite Veranstalter ausgeschrieben werden, meint Abg. Büssow (SPD). Bewerber dürften sich bald nach den Ausschreibungsbedingungen erkundigen. Auf denselben Frequenzen könnten Veranstalter von Lokalfunk nach Vereinbarung mit solchen Veranstaltern senden, die landesweite Programme machten. Eine vergebene Frequenz sei demnach einmal für landesweite Programme und innerhalb der Frequenz für ein normales Fenster geeignet; dies solle klargestellt werden.

Abg. Dr. Pohl (CDU) hebt hervor, seine Fraktion habe im Hinblick auf die vorgenommene Regelung zur Frequenzverordnung Verfassungsbedenken wegen der Staatsferne. Bei getrennter Abstimmung werde die CDU den Abs. 3 des § 1 der Verordnung ablehnen; im Interesse eines landesweiten Fernsehens werde jedoch der Frequenzverordnung als Ganzes zugestimmt.

In der nun folgenden Abstimmung stimmt der Hauptausschuß den Absätzen 1 und 2 des § 1 sowie § 2 einstimmig zu. § 1 Abs. 3 billigt der Ausschuß gegen die Stimme der Vertreter der CDU. - In der Gesamtabstimmung stimmt der Hauptausschuß dem Verordnungsentwurf Vorlage 10/1288 einstimmig unverändert zu.

Hauptausschuß
43. Sitzung

12.11.1998
hz-sz

Zu 4: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2358

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/2361

und

Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/2362

(Die Nummern der 25 Zuschriften zu den drei Gesetzentwürfen sind der Seite III dieses Protokolls zu entnehmen.)

Vorab einigt sich der Hauptausschuß darauf, seine Sitzung am 23. November 1987, in der die Rundfunkänderungsgesetze abschließend zu beraten seien, bereits um 9.00 Uhr zu beginnen; sie soll gegen 15.00 Uhr beendet sein. -

Zur Einführung in die Beratung trägt Staatssekretär Dr. Leister vor, der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf eines Rundfunkänderungsgesetzes Drucksache 10/2358 diene in erster Linie der Anpassung an den Staatsvertrag. Darüber hinaus würden einige Änderungen vorgeschlagen, deren Notwendigkeit sich aus der angewandten Praxis beim WDR und der Landesanstalt für Rundfunk (Lfr) ergeben habe. Die Aufgabenerledigung bei der Landesanstalt gerade im Blick auf den Lokalfunk lasse sich aufgrund dieser Änderungen noch pragmatischer gestalten. Auf die von den Fraktionen zu stellenden Änderungsanträge wäre noch einzugehen.

Es sei das Ziel der Landesregierung, die Novelle möglichst rasch zu verabschieden, nicht zuletzt um die baldige Gründung von Betriebsgesellschaften für den Lokalfunk zu ermöglichen, damit im nächsten Jahr umgehend mit der Arbeit begonnen werden könne. Das Landesrundfunkgesetz solle die Voraussetzungen für wirtschaftliche und vor allem medienpolitisch vernünftige Lösungen schaffen.

Hauptausschuß
43. Sitzung

12.11.1998
hz-sz

In seinem Beitrag weist Abg. Dr. Pohl (CDU) darauf hin, daß sich mit der Novellierung des Landesrundfunkgesetzes drei Bereiche in der Diskussion befänden. Zum ersten gehe es unstreitig um die Angleichung des WDR-Gesetzes und des Landesrundfunkgesetzes an den im Landtag einvernehmlich verabschiedeten Staatsvertrag. In diesem Zusammenhang seien für die CDU-Fraktion die Freigabe der Werbung an Sonntagen, die Jugendschutzbestimmungen und die Regelung der Weiterverbreitungsgrundsätze unproblematisch. Strittig bleibe allerdings - das wäre in diesem ersten Durchgang zu erörtern -, wie die Finanzierung der LfR erfolgen solle, entweder entsprechend § 33 a in der Fassung der Regierungsvorlage oder aufgrund von Quotierungen über die Verwendungsmöglichkeiten im Sinne des Staatsvertrages einschließlich einer Regelung für die Verwendung von Überschüssen, die an den WDR fielen. Die CDU-Fraktion vertrete die Ansicht, daß diese Überschüsse nicht dem Westdeutschen Rundfunk für allgemeine Zwecke überlassen werden, sondern kulturellen Einrichtungen zufließen sollten, die gleichzeitig dem Land und dem WDR dienten. Dabei gehe es um Überschüsse aus dem der LfR jährlich zufließenden Summe von rund 20,5 Millionen DM.

Der zweite Bereich - der von der Landesregierung und der SPD-Fraktion überhaupt nicht anerkannt werde - betreffe die Verfassungswidrigkeiten bezüglich der alten Streitpunkte wie WDR-Beteiligung am Privatfunk, die die CDU- ebenso wie die F.D.P.-Fraktion in ihren Gesetzentwürfen wieder aufgegriffen hätten und worüber hier gleichfalls zu reden wäre.

Der dritte Bereich beziehe sich auf die Umsetzung, die Praktikabilität der Durchführung. Hier sei eine Reihe von Punkten zu nennen. Der Regierungsentwurf greife die Herstellung von Sendungen im Lande und den Grundsatz auf, daß eine Betriebsgesellschaft nur im Zusammenhang mit einer Veranstaltergemeinschaft tätig werden dürfe. Die CDU wolle die ersatzlose Streichung solcher Regelungen beantragen. - Mehrere Praktikabilitätsvorschriften befänden sich im Gesetzentwurf der CDU; sie würden hier als Änderungsanträge eingebracht. Das gleiche gelte für die Umsetzungsbestimmungen, die der F.D.P.-Gesetzentwurf vorsehe, unabhängig davon, daß die F.D.P. das Zwei-Säulen-Modell in Frage stelle. - Werte man die Anhörung vom 5. November 1987 aus, stoße man auf bisher noch nicht vorgeschlagene Praktikabilitätsregelungen. Das gelte z. B. für eine Verlängerung der Ausschlußfrist im Zuteilungsverfahren von drei auf sechs Monate; außerdem sei die LfR der Auffassung, an Stelle einer Ausschlußfrist sollte die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand vorgesehen werden.

Zusammenfassend betont Dr. Pohl, erstens sei die Anpassung an den Staatsvertrag mit dem Streitpunkt "Finanzierung der LfR" zu behandeln, zweitens die von den Oppositionsfraktionen gesehene Verfassungswidrigkeit und drittens der Komplex von Umsetzungs- und Praktikabilitätsvorschriften, wie sie von verschiedenen Seiten vorgeschlagen würden.

Hauptausschuß
43. Sitzung

12.11.1998
hz-sz

Zum Verfahren geht der CDU-Sprecher davon aus, daß Grundlage der Beratungen der Regierungsentwurf sein werde. Heute sollte in einem ersten Durchgang über die drei genannten Bereiche diskutiert werden, wobei der Komplex der Verfassungswidrigkeit entsprechend kurz erörtert werden könnte. Schwerpunkte seien die Finanzierung der LfR und die Praktikabilitätsbestimmungen. Änderungsanträge zum Regierungsentwurf habe die CDU-Fraktion bisher nicht beraten; dies müsse in Auswertung der Anhörung sowie dieses ersten Durchgangs geschehen.

Vor einer durch Zeitmangel entstehenden Hektik bei den Beratungen warnt Abg. Elfring (CDU). Zuzugeben sei, daß landesweit operierende Rundfunkveranstalter auf eine rasch zu schaffende Sicherheit warteten. Im Bereich des Lokalfunks sei dies nicht der Fall. Daß es Betriebsgesellschaften bis zur Stunde nicht gebe, habe mit der Gesetzeslage nichts zu tun; das liege vielmehr daran - das Hearing habe es deutlich gemacht -, daß es bei der Einschätzung der Finanzierungsmöglichkeiten fundamentale Unterschiede gebe. Bemerkenswert sei hier vor allem, daß Professor Kopper am 10.11.1987 vor der LfR - im Ausschuß für Lokalfunk - eingeräumt habe, es würde seiner Meinung nach angesichts der unterschiedlichen Einschätzung der Werbepotentiale eine lange Zeit vergehen, bis ein Konsens zwischen Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften zustande komme. Hiervon werde es sicher Ausnahmen etwa in großen Städten wie Essen und Köln geben. Für die übrigen Lokalsender werde jedoch eine längere Spanne bis zum Sendebeginn verstreichen. Hier sollte man sich nicht unter Zeitdruck setzen lassen.

Von dem weiteren Austausch von Grundsatzklärungen bittet Abg. Büsow (SPD) abzusehen. Der Ausschuß sollte nunmehr in die Beratungen eintreten. Dabei könne er ankündigen, welche Änderungsanträge von der SPD-Fraktion beabsichtigt seien. Auf die wechselseitige Übermittlung der Anträge zu einem späteren Termin - rechtzeitig vor der Antragsitzung - könne man sich verständigen. Deswegen sollten die einzelnen Vorschriften der Novelle nunmehr aufgerufen und erörtert werden. In diesem Zusammenhang könne auch über eine mögliche Zweckbindung von Überschussmitteln gesprochen werden, gegebenenfalls mit dem Ergebnis eines Kompromisses.

Daß die F.D.P.-Fraktion die Aufspaltung des Lokalfunks in Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft nicht für glücklich halte, wird von Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) erneut hervorgehoben. Der Landesregierung sollte ebenso wie der SPD-Fraktion daran gelegen sein, noch einmal nachzulesen, was im Blick auf die Praktikabilität einer solchen Trennung und auf mögliche bessere Verbindungen von den Verlegern und anderen Praktikern im Hearing gesagt worden sei. Ein besonderer Diskussionspunkt werde die Größe des Sendegebietes sein. Der Aufbau von Lokalradio vor allem

Hauptausschuß
43. Sitzung

12.11.1998
hz-sz

in weniger besiedelten Gebieten werde sich recht schwierig gestalten. Deshalb müsse man über eine Erweiterung von Verbreitungsgebieten nachdenken; Regelungen hierüber seien in das Gesetz aufzunehmen.

Das hänge mit dem Problem der "Acht-Stunden-Produktion vor Ort" zusammen. Es frage sich, ob diese zeitlichen Programmanforderungen nicht zu hoch seien. Dabei müsse auch der Offene Kanal berücksichtigt werden. Nach dem gegenwärtigen Stand lohne es sich - außer für Ballungsgebiete - kaum, in Lokalfunk zu investieren. Die Verleger hätten sich hier freilich nicht immer durch besondere unternehmerische Kühnheit ausgezeichnet. Um zu pragmatischen Lösungen zu gelangen, sollte über diesen Bereich intensiv beraten werden.

Besonders wichtig erscheint Dr. Rohde die Vergabe der 5. Hörfunkkette an Private, nicht an den WDR. Eine Vergabe an den WDR stünde im Widerspruch zu dem Staatsvertrag, in dem es um den Aufbau eines dualen - oder duopolen - Rundfunksystems gehe, zum Bundesverfassungsgericht und auch zum Regierungsentwurf; immerhin stünden in absehbarer Zeit weitere Frequenzen für den terrestrischen Hörfunk nicht zur Verfügung. Würde die 5. Hörfunkkette an den WDR gegeben, der schon über vier Ketten verfüge, müsse das politische Konsequenzen vor allem dann haben, wenn über weitere Ketten noch keine Terminangaben gemacht werden könnten. Zum ersten Mal zeichne sich die Möglichkeit zu einer rein nordrhein-westfälischen Lösung ab, wonach die fünfte Kette an eine Gemeinschaft von Verlegern bzw. Medienunternehmen wie Bertelsmann, Ufa und RTL plus vergeben werde, die auch noch - an Stelle des WDR - das Rahmenprogramm für die wie immer gearteten lokalen Programmen liefern könnte.

Dr. Rohde hebt hervor, eine Verbindung Verleger/WDR halte er für kartellrechtlich außerordentlich problematisch, weil dadurch ein neues Doppelmonopol entstünde. Wenn Radio Dortmund nicht privat, sondern vom WDR finanziert werde und wenn sich der WDR an privaten Veranstaltern beteilige und zudem die ihm zugestandene Werbezeit behalte, stelle sich die Frage, ob auf eine Gebührenerhöhung nicht verzichtet werden könne, zumal der Westdeutsche Rundfunk schon jetzt Werbung betreibe. Deshalb tritt der F.D.P.-Fraktionsvorsitzende für die Vergabe der fünften Kette an Private und für eine private Fertigung des Rahmenprogramms für Lokalrundfunk ein. Es gelte zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, ein reines NRW-Unternehmen zustande zu bringen, was durchaus realisierbar erscheine.

Gerade die zuletzt von Dr. Rohde angesprochene Frage bezeichnet der Vorsitzende als außerordentlich schwierig. Es wäre zu überlegen, wie der Ausschuß jetzt vorgehen sollte. Dabei biete sich eine Konzentration auf Schwerpunkte an. Hier könnte mit dem Problem der fünften Rundfunkkette begonnen werden. - Dem hält Abg. Büssow (SPD) entgegen, daß dieses Thema nicht unmittelbar

Hauptausschuß
43. Sitzung

12.11.1998
hz-sz

Gegenstand des Gesetzentwurfs sei. - Der Vorsitzende fährt fort, des weiteren biete sich die von Dr. Pohl angesprochene Frage der Finanzierung der LfR an, ferner das Problem des Zwei-Säulen-Modells und schließlich die Frage der Anpassungsvorschriften. Denkbar wäre aber auch der Aufruf der einzelnen Bestimmungen und die Erörterung der dann sich ergebenden Fragen. - Auf einen Einwand des Abg. Dr. Pohl (CDU) bezeichnet es der Vorsitzende als notwendig, bei jeder aufgerufenen Vorschrift des Regierungsentwurfs nach Änderungsanträgen der Fraktionen zu fragen, da sich die Rundfunkänderungsgesetzentwürfe von CDU und F.D.P. nicht mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung deckten.

Der Ausschuß einigt sich zunächst darauf, nach dem Artikelgesetz Drucksache 10/2358 vorzugehen und die Erörterung mit Artikel 1 - Änderung des WDR-Gesetzes - zu beginnen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 - Neufassung des § 3 Abs. 2 Satz 3 WDR-Gesetz - meldet Abg. Dr. Pohl (CDU) verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung der Zuordnung von Fernsehfrequenzen durch Zustimmungsverordnung des Hauptausschusses an. In dem CDU-Gesetzentwurf Drucksache 10/2361 werde vorgeschlagen, die Verfassungsgemäßheit dadurch herzustellen, daß der Gesetzgeber eine Reihe von heute bekannten Frequenzen im Gesetz selbst zuordne und daß künftig das weitere Verfahren dahin geändert werde, daß durch die Bundespost im Benehmen mit der Landesregierung festgestellte Fernsehfrequenzen dem WDR und der LfR bekanntgegeben würden, die in ein Einigungsverfahren über die Zuordnung einträten, und erst bei Nichteinigung der Weg der Rechtsverordnung begangen werde. Eine solche Regelung sehe das Bayerische Rundfunkgesetz vor. Die CDU-Fraktion halte sie für mit der Verfassung verträglich und werde deshalb eine entsprechende Änderung des § 3 vorschlagen.

Die Wahl des Ordnungsverfahrens habe mit Praktikabilität zu tun, bittet Abg. Büssow (SPD) zu erwägen. Die Aufnahme ins Gesetz scheide aus, da nicht bekannt sei könne, welche Frequenzen noch vergeben würden. Zudem gäbe es bei dem von der CDU vorgeschlagenen Verfahren Frequenzen verschiedener Rechtsqualität: Zuordnung durch Gesetzgeber bzw. durch Ordnungsgeber. Das sei keine realistische Lösung.

Hierauf erwidert Abg. Dr. Pohl (CDU), das vierte Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts schreibe auch für die Frequenzzuordnung die Staatsferne vor; sie bedinge, daß der Gesetzgeber entweder selbst tätig werde oder man ein Verfahren finde, an dem die Landesregierung - wenn überhaupt - nur in letzter Instanz beteiligt werde. Insofern spiele auch die 5. Hörfunkkette eine Rolle. Ordne der Gesetzgeber Frequenzen selbst zu, dann sei es schon interessant zu wissen, ob die angemahnte Arbeitsteilung

Hauptausschuß
43. Sitzung

12.11.1998
hz-sz

zwischen Landesregierung und Fraktion wirklich zutreffe. Deswegen möchte Dr. Pohl wissen, ob seitens der SPD-Fraktion Änderungsanträge zu erwarten seien, die 5. Kette im Wege dieses Gesetzgebungsverfahrens dem Westdeutschen Rundfunk zuzuordnen. - Abg. Büssow (SPD) antwortet, in diesem Punkt solle das Gesetz nicht geändert, sondern das geltende Ordnungsrecht beibehalten werden.

An dieser Stelle kommt der Hauptausschuß überein, von der paragrafenweisen Beratung des Gesetzentwurfs abzugehen und das Problem der 5. Hörfunkette zu erörtern.

Es gehe darum, meint der Vorsitzende, was der Gesetzgeber an den Ordnungsgeber delegieren könne. Regierungsfraktion und Landesregierung gingen davon aus, daß an den Ordnungsgeber aus Praktikabilitätsgründen delegiert werden solle. Die CDU habe Bedenken dagegen und werde einen Änderungsantrag vorlegen. Bei dieser Gelegenheit wäre näher darauf einzugehen, was mit der 5. Hörfunkette in Nordrhein-Westfalen geschehen solle.

In Anknüpfung an die Ausführungen der Abg. Dr. Rohde und Dr. Pohl legt Abg. Elfring (CDU) dar, er habe bereits in der Diskussion mit dem Ministerpräsidenten im Plenum angemerkt, daß § 3 Abs. 2 LRG - Zuordnung von Übertragungskapazitäten - den Gesetzgeber sowie die Landesregierung binde, die die Bestimmung selbst vorgeschlagen habe. Darin heiße es, die Zuordnung solle gewährleistet, daß durch Veranstalter nach diesem Gesetz - dies sei nicht der WDR - landesweit mindestens je ein Hörfunk- und Fernsehprogramm durch erdgebundene Sender oder Satellit veranstaltet und verbreitet werden könne. Nun frage sich, ob dies eine abstrakte Zielvorstellung oder eine konkrete Handlungsanweisung sei. Die gesamte Diskussion über das Gesetz deute klar darauf hin, daß der Gesetzgeber damit konkret etwas in die Wege leiten wolle. Eine landesweite Verbreitung durch Satellit gebe es nicht; diese Möglichkeit scheidet gegenwärtig aus. Somit beschränke sich der Zwang des Gesetzes für Regierung und Landtag darauf zu sagen, zunächst müsse einem privaten Veranstalter - falls es ihn gebe - die nächstmöglich verfügbare Hörfunkette eingeräumt werden.

Auf eine Frage des Abg. Büssow (SPD) präzisiert Abg. Elfring (CDU), eine Verbreitung durch Satellit scheidet aus, weil die bestehende Anschlußquote eine landesweite Verbreitung nicht - oder: frühestens in zehn Jahren - zulasse. Das Gesetz als konkrete Handlungsanweisung verpflichte also zur Vergabe der Hörfunkette an Private. - Wer dem Begehren des WDR, die fünfte Kette zu erhalten, Rechnung tragen wolle, könne dies nur, wenn er das Landesrundfunkgesetz in diesem Punkt ändere.

Hauptausschuß
43. Sitzung

12.11.1998
hz-sz

Gegenwärtig sei nicht über eine gesetzliche Regelung, sondern darüber zu sprechen, betont der Vorsitzende, was politisch beabsichtigt werde. Werde die 5. Rundfunkkette nicht dem WDR gegeben, kämen als Betreiber nicht etwa die Zeitungsverlage, sondern die großen Konzerne in Betracht, die diese Kette mit Werbung finanzieren wollten, die dem lokalen Hörfunkmarkt sowie den Zeitungsverlegern verloren gehe. Die Vergabe der zusätzlichen Hörfunkkette an die Konzerne würde entweder das Todesurteil für den lokalen Rundfunk oder aber den Untergang der Zeitungen bedeuten. Das Nebeneinander einer landesweiten Hörfunkkette, finanziert etwa durch Bertelsmann und Springer, und landesweit vorhandener Hörfunkstationen, finanziert durch die Verleger, verbunden mit einer Aufrechterhaltung der Zeitungsredaktionen, wäre auf keinen Fall möglich.

Wie Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) hervorhebt, blieben nach dem Landesrundfunkgesetz landesweite Hörfunk- oder Fernsehfrequenzen bis auf weiteres privaten Rundfunkveranstaltern vorbehalten. Seit dem letzten Hearing bestehe eine neue Situation, da die Verleger geäußert hätten, sie könnten das "Abenteuer Lokalfunk" nur wagen, wenn jemand das Rahmenprogramm liefere und der WDR die ihm möglichen Werbezeiten nicht vollständig ausnutze. Ein Zusammengehen der Verleger mit dem WDR erscheine offenbar allen politischen Richtungen akzeptabel. In dem Hearing hätten Bertelsmann, Ufa und RTL angekündigt, sie machten den Verlegern ein Angebot für ein Rahmenprogramm und garantierten ihnen die Einnahmen zur Finanzierung der Lokalradios; nach Meinung der Konzerne sollte der WDR ruhig Werbung betreiben, weil dies dessen Programme weniger attraktiv mache. Es gäbe also die Möglichkeit des Zusammensehens der nordrhein-westfälischen Verleger mit den genannten Firmen.

Hierauf entgegnet der Vorsitzende, ein Rahmenprogramm, dessen Werbeeinnahmen zum überwiegenden Teil an den Lokalfunk gingen, wäre für die Konzerne finanziell uninteressant. - Demgegenüber weist Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) darauf hin, daß z. B. RTL erklärt habe, es wäre in der Lage, ohne Einschränkung der WDR-Werbung ein NRW-Modell zustande zu bringen. - Wenn dies zutreffe, wirft der Vorsitzende ein, könnte das - schon wegen der kartellrechtlichen Problematik der WDR-Lösung - noch einmal geprüft werden. Allerdings dürfe die Finanzierbarkeit des lokalen Rundfunks und der Zeitungsverlage nicht in Frage gestellt werden.

Die Verleger hätten im Hearing vorgetragen, teilt Abg. Elfring (CDU) mit, sie entwickelten ein aus drei wesentlichen Punkten bestehendes Konzept: Einmal müsse der WDR auf seine ihm zustehende Werbemarge von 30 Prozent verzichten, zweitens veranstalteten WDR und Verleger ein landesweites Mantelprogramm mit Markenartikelwerbung, woraus möglicherweise Zuschüsse zur Spitzenfinanzierung von Lokalfunk bereitgestellt werden könnten; schließlich müsse der lokale Rundfunk in seinem Verbreitungsgebiet vergrößert

Hauptausschuß
43. Sitzung

12.11.1998
hz-sz

werden. Diese Alternative bedeute, daß die vom Parlament gewollten Rundfunkstationen in überschaubarer Größenordnung von den Verlegern im Normalfall nicht akzeptiert würden; diese wünschten vielmehr die Umfunktionierung des Lokalfunks in einen Regionalfunk, zumindest einen Sub-Regionalfunk. Diese Entwicklung wolle der Landtag nicht. Eine Fertigstellung des Mantelprogramms durch die Verleger mit dem WDR bedeute, daß es zentralistische Strukturen gebe, die auf die Lokalprogramme durchschlagen müßten. Anders wäre die Marge mit dem landesweiten Werbeaufkommen nicht zu realisieren. Es bleibe zu erwarten, daß zu guten Werbezeiten das Mantelprogramm Werbung ausstrahlen werde. Dies sei allerdings außerordentlich problematisch. Der Abgeordnete hebt hervor, der Gedanke des dualen Rundfunkssystems würde außer acht gelassen, wenn sämtliche fünf landesweiten Rundfunkfrequenzen dem Wettbewerber WDR zugewiesen würden und für die anderen nichts übrig bleibe. Wer glaube, die Alternative wäre das Verlegermodell, trage dem Lokalfunk keine Rechnung, den die Verleger nicht wollten.

Abg. Dr. Pohl (CDU) wiederholt, die Zuweisung der 5. Hörfunkkette an den WDR begegne bei der CDU verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Argumentation des WDR im Hearing, die fünfte Kette wäre zur Grundversorgung erforderlich, sei nicht stichhaltig. Daß die duale Ordnung überhaupt eine Möglichkeit erhalten müsse, dürfte ordnungspolitisch nicht zu bestreiten sein. Von daher erscheine das Verfassungsbedenken gerechtfertigt, da bei noch so dynamischer Auslegung der Grundversorgung für das duale System nichts mehr übrig bleibe. - StS Dr. Leister wirft ein, hierbei werde der Satellit offenkundig außer acht gelassen.

Abg. Dr. Pohl (CDU) fährt fort, die Verhandlungen zwischen WDR und Verlegern basierten auf Überlegungen, wonach der Werbemarkt nicht überstrapaziert werden dürfe. Der Westdeutsche Rundfunk müßte mindestens auf die Hälfte seiner möglichen Hörfunkwerbung im Kooperationsvertrag verzichten. Die Anhörung habe klargemacht, daß der WDR überhaupt nicht an einen solchen Verzicht denke. Die Ausschöpfung der maximalen Werbezeit von 90 Minuten durch den WDR verändere die Vorstellungen der Zeitungsverleger. - Die Anhörung habe eine weitere Veränderung gebracht: RTL plus habe sich bereit erklärt, selbst bei Ausschöpfung der vollen Hörfunk-Werbezeit des WDR in Kooperation mit den Verlegern ein Rahmenprogramm herzustellen. Praktisch hätten die Verleger ein Angebot für das Betreiben der fünften Hörfunkkette erhalten. - Des Weiteren habe Bertelsmann angekündigt, der Staatskanzlei anzubieten, selbst oder mit anderen unabhängig von der Hörfunkwerbung des WDR privat eine fünfte Hörfunkkette zu betreiben. Das Argument, man müsse dem WDR diese Kette schon im Interesse der Verleger zuordnen, stimme zumindest seit der Anhörung nicht mehr.

Daß seit dem Hearing eine neue Lage gegeben wäre, wird von Abg. Büssow (SPD) bestritten. Der Vertreter des Verlages DuMont Schauberg habe erklärt, wenn der WDR seine Werbezeit nicht absenke und in eine Joint-venture-Gesellschaft mit den Zeitungsverlegern eintrete, ziehe sich die Firma aus dem nordrhein-westfälischen Werbemarkt zurück. - Der SPD-Fraktion gehe es darum, daß die Zeitungsverleger angesichts des bevorstehenden starken Wettbewerbs ihre Position halten könnten. Schon heute gebe es Zeitungen mit der Konkurrenz eines größeren Blattes im Verbreitungsgebiet, die defizitär arbeiteten. Von Zeitungen mit geringerer Auflage will der Abgeordnete in diesem Zusammenhang gar nicht reden. Jedenfalls frage sich, in welchem Umfang später Zeitungen im Wettbewerb noch bestehen könnten. Zudem sei nicht bekannt, welche Möglichkeiten Verleger konkret hätten, sich mit dem WDR abzustimmen. So könne der WDR nach § 3 Abs. 8 des WDR-Gesetzes mit Dritten zusammenarbeiten und sich an deren Unternehmen beteiligen. Eine damit korrespondierende Bestimmung finde sich im Landesrundfunkgesetz. So habe der WDR u. a. die Möglichkeit, durch Fertigung eines Rahmenprogramms sozusagen Zulieferer für lokale Programme zu sein; dafür könne er vom nordrhein-westfälischen Werbemarkt zurücktreten. Die CDU habe immer argumentiert, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sollten möglichst keine Werbung durchführen. Wenn sich in einem allgemeinen, publizistischen Interesse dieses Landes eine Situation ergebe, daß der WDR die durch den Staatsvertrag ihm eingeräumten 90 Minuten Werbezeit reduziere, etwa um beim Aufbau lokaler Rundfunkanstalten zu helfen, sollte das auch von der CDU honoriert werden. Eine andere Möglichkeit sei die Veranstaltung eines Rahmenprogramms nach dem Landesrundfunkgesetz zusammen mit Dritten, wobei der WDR weniger als ein Drittel wahrnehme; hier wäre nach dem LRG eine Beteiligung von RTL und anderen zulässig, wenn sich die Partner darauf einigten. Dies auszuhandeln, sei keineswegs die Aufgabe des Gesetzgebers, sondern der Privaten unter sich.

Wenn Abg. Elfring argumentiere, durch ein Mantelprogramm käme es zu einer Strukturverschiebung bei lokalen Rundfunkveranstaltern, und deswegen müßte letztendlich darauf verzichtet werden, sei dem entgegenzuhalten, daß Markenartikelwerbung auch in der attraktiven Werbezeit im gesamten Land müsse eingeschaltet werden können. Darüber müßten die Veranstaltergemeinschaften in eigener Autonomie entscheiden. Das sei im wesentlichen unstrittig. Streitig hingegen sei, welche Teile des Mantelprogramms übernommen würden. Hinzu komme, daß in relativ kurzer Zeit die Mantelprogrammgesellschaft - wer dies auch sein werde - eine Markenartikelwerbung erschließen werde, was lokalen Veranstaltern so rasch nicht möglich wäre. Auf diese Weise komme es also nicht zu einer Zerschlagung lokaler Elemente. Die Durchschaltung von Werbung lasse sich elektronisch ohne weiteres durchführen; hier erübrige sich eine Regelung durch den Gesetzgeber. -

Hauptausschuß
43. Sitzung

12.11.1998
hz-sz

In seinem weiteren Beitrag, in dem er auf das Angebot von RTL und Ufa eingeht, hebt Abg. Büssow hervor, ihm komme es darauf an, daß die Verleger - wenn auch aus ökonomischen Interessen - sich auf dieses Angebot eingelassen hätten. Würde die fünfte Kette nach dem Willen der Oppositionsfraktionen an Private vergeben, habe man es mit 90 Minuten Werbung seitens des WDR zu tun. Unter diesen Umständen wäre das Modell für die Verleger uninteressant. Bei Vergabe der fünften Kette an Private ließe sich jedoch eine Art "Landeskinder-Klausel" nicht durchsetzen. Vielmehr werde eine Anbietergemeinschaft vorhanden sein, die sich ähnlich zusammensetze wie in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg oder Rheinland-Pfalz. Auch Anbieter von außerhalb Nordrhein-Westfalens wären demnach mit zu berücksichtigen, schon wegen des Vielfaltgebots. Alle Zeitungsverlage Nordrhein-Westfalens zusammen dürften voraussichtlich nicht mehr als 20 Prozent Anteil an einer solchen landesweiten Hörfunkkette erhalten. Nicht höher dürfte der Anteil von RTL und Ufa sein; die übrigen Anteile erhielten Anbieter von außerhalb des Landes. Eine solche Politik läge nicht im Interesse der nordrhein-westfälischen Zeitungsverlage mit großenteils mittelständischen Elementen.

Der Vorsitzende begrüßt die jetzt begonnene, ausgesprochen sachbezogen geführte Debatte, durch die der Hauptausschuß losgelöst von Parteipolitik Klarheit über eine denkbare Lösung zu gewinnen vermöge.

In der Argumentation der Vertreter der SPD glaubt Abg. Dr. Pohl (CDU) einen Denkfehler entdeckt zu haben. Es frage sich, ob die Begrenzung der WDR-Werbung nur bei Kooperation des Westdeutschen Rundfunks mit den Zeitungsverlegern möglich sei. Nach Artikel 3 Abs. 6 des Staatsvertrages würden die Länder ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bis zu 90 Minuten Werbung einzuräumen. Das bedeute, wenn sich der Landesgesetzgeber darauf verstehe, dem WDR nur 45 oder gar lediglich 30 Minuten Werbung täglich zuzugestehen, er also seinerseits eine Begrenzung vornehme, der Beweisführung des Abg. Büssow der Boden entzogen wäre. Die CDU werde voraussichtlich beantragen, die Werbung des WDR beim Hörfunk auf nicht mehr als 45 Minuten täglich zu begrenzen. Die Schutzfunktion für die Verlage - wesentliches SPD-Argument für die Vergabe der fünften Kette an den WDR - könne also der Gesetzgeber selbst ausüben; dazu bedürfe es nicht eines Kooperationsvertrages mit dem Westdeutschen Rundfunk.

Größenunterschiede zwischen dem WDR, Bertelsmann oder RTL plus und den dahinterstehenden Konzernen festzustellen, hält Dr. Pohl nicht für korrekt. Eine Schutzfunktion für den regionalen Bezug setze ebenfalls keinen Kooperationsvertrag voraus; sie sei durch die Lizenzverteilung wahrzunehmen. Also sei der Schutz der Verlage in zweifacher Hinsicht seitens des Landes erreichbar. Man

habe es hier im Grunde mit einem Widerstreit von Ordnungsvorstellungen bei der Regierungsfraktion und den Oppositionsfraktionen zu tun, die ihrerseits einen echten Dualismus im Rundfunkwesen für erstrebenswert und realisierbar hielten. Insofern könne der Landesgesetzgeber bei der Arbeitsplatzsituation der Zeitungsverlage ebenso bestimmend wirken wie bei deren Kooperation mit privaten Großkonzernen. Die von den Vertretern der SPD vorgetragene Gesichtspunkte seien also nur Hilfsargumente, um die ordnungspolitischen Vorstellungen der SPD umzusetzen. In diesem Zusammenhang sei erneut auf § 3 Abs. 3 des Staatsvertrages hinzuweisen.

Die Anhörung hat für Abg. Grätz (SPD) keine neuen verfassungsrechtlichen Erkenntnisse gebracht; interessant sei sie vor allem wegen der dort vorgetragenen umfangreichen betriebswirtschaftlichen und sonstigen Daten gewesen. - Abg. Elfring habe erklärt, bei Vergabe der 5. Hörfunkkette an den WDR gebe es auf absehbare Zeit keine Möglichkeit der landesweiten Verbreitung - bzw. Empfangbarkeit - für einen privaten Hörfunkveranstalter. Dabei werde von dem Trugschluß ausgegangen, daß es sich tatsächlich um eine landesweite Kette handele. Selbst der Anteil der Empfangbarkeit der vierten Ketten über Satellit liege zur Zeit noch unter 80 Prozent. So könne man bezüglich der fünften Kette also nicht argumentieren. - Hiermit im Zusammenhang stehe die Frage des dualen Systems. Das Bundesverfassungsgericht habe damit einen im Grunde sehr unscharfen Begriff gewählt, bezogen auf das betreffende Urteil und die Formulierungen des Staatsvertrags der Ministerpräsidenten. Dualität bedeute das Nebeneinander von Gleichwertigen, was hier bei privaten und öffentlich-rechtlichen Veranstaltern nicht der Fall sei; denn vor der Gleichwertigkeit stehe die Grundversorgung, deren Umfang in den nächsten Jahren noch zu erhöhen sein dürfte. Darüber werde es sicherlich Streit geben. Erst jenseits der Grundversorgung trete eine echte Dualität ein. Dabei bedeute Gleichwertigkeit nicht, daß jeder mit der gleichen Zahl von Frequenzen versorgt werden müsse. Der Begriff des dualen Rundfunks sei im Zusammenhang mit der Verteilung der Kanäle des künftigen direktstrahlenden Satelliten geprägt worden. Vor drei Jahren sei man davon ausgegangen, daß sich Dualität in einer Art Konkurrenz zwischen terrestrischen Programmen - überwiegend der öffentlich-rechtlichen Veranstalter - und Satellitenprogrammen, die in Zukunft von Privaten betrieben würden, manifestiere. Damals habe man noch nicht gewußt, daß in einem solch erheblichen Umfang zusätzliche terrestrische Frequenzen auch zur privaten Nutzung verfügbar seien. Die ursprüngliche Diskussion um Dualität sei davon ausgegangen, daß genügend getan werde, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine - damals nahezu ausgeschöpften - terrestrischen Frequenzen nutzen und Dualität durch Satellitenkanäle Privater hergestellt werden könne. Somit lasse sich heute nicht zwingend sagen, eine terrestrische Hörfunkkette müßte privaten Hörfunkveranstaltern zugesprochen werden, weil ansonsten die Dualität verletzt würde. Vielmehr könne diese Frage - so oder so - politisch entschieden werden.

Hauptausschuß
43. Sitzung

12.11.1998
hz-sz

Dr. Rohde habe vorhin behauptet, Radio Dortmund wäre in privater Trägerschaft nicht möglich, weil es vom WDR betrieben werde. Das Gegenteil habe die eben beschlossene zweite Frequenzverordnung gezeigt: Ein privater Hörfunksender sei für genau dasselbe Verbreitungsgebiet möglich, in dem gegenwärtig öffentlich-rechtlicher Lokalfunk stattfindet, dazu noch ohne Werbung. In München beispielsweise gebe es fünf private Frequenzen, die dort miteinander und mit dem Bayerischen Rundfunk konkurrierten, wie die Anhörung ergeben habe. Vergleichbares gelte für Nürnberg, wo zwei aus Werbung finanzierte private Veranstalter neben dem Bayerischen Rundfunk zusammen eine Einschaltquote von 30 Prozent erreicht hätten. Deswegen müßte also auch in Dortmund privater Rundfunk durchführbar sein.

Hinsichtlich eines NRW-Modells für die fünfte Hörfunkkette müsse man, auch wenn Bertelsmann einen maßgebenden Anteil erhalte, mit der Beteiligung von Privaten aus anderen Bundesländern rechnen. Schließlich könne man nicht ins Gesetz schreiben, welchen Privaten eine fünfte Kette zuzuordnen wäre. Deshalb gelte es, eine Vorkonstruktion zu wählen, die sich hierfür anbiete.

Offenbar bestehe in allen Fraktionen bisher noch Unsicherheit, meint Abg. Dr. Rohde (F.D.P.), welche Lösung bezüglich einer fünften Kette für Nordrhein-Westfalen sinnvoll wäre. Man könnte daran denken, die fünfte Kette dem WDR zu geben, um nicht in NRW ansässige Firmen davon fernzuhalten. Sehe man sich auf der anderen Seite die Lizenzvergabe an Verleger bzw. Veranstaltergemeinschaften an, wobei Lokal- bzw. Landeskinder-Klauseln praktiziert würden, frage sich, ob sich das Ziel nicht auch ohne Einschaltung des WDR erreichen ließe. Darüber müsse zumindest diskutiert werden. - Wenn der WDR mit lokalen Kräften kooperiere, gebe es dagegen schwerwiegende kartellrechtliche Argumente. Die kartellrechtliche Zulässigkeit einer solchen Lösung wäre zumindest außerordentlich zweifelhaft. - Werde die fünfte Kette an öffentlich-rechtliche Veranstalter gegeben und nichts für Private vorgehalten, komme es gleichfalls zu verfassungsrechtlichen Problemen.

Als entscheidenden Punkt nennt Dr. Rohde die Möglichkeit, daß nordrhein-westfälische Unternehmen in die Hörfunkkette einsteigen und den Lokalsendern ein Rahmenprogramm liefern wollten. Bertelsmann habe - ebenso wie RTL - erklärt, den Verlegern werde eine Garantie gegeben; ein entsprechendes Angebot sei an die Staatskanzlei unterwegs. Eine nordrhein-westfälische Lösung könnte sich abzeichnen, die zwischen den Verlegern und Dritten auszuhandeln wäre. Dann frage sich, ob eine solche Regelung nicht favorisiert werden sollte, wobei der WDR seine Werbeminuten behalten könnte bzw. sie ihm vom Gesetzgeber zugestanden würden. Jedenfalls sollte man sich die Zeit nehmen, darüber zu diskutieren, ob dies eine sinnvolle Lösung wäre. Deshalb sollte - diese Meinung vertrete die F.D.P. - die fünfte Kette nicht dem WDR zugesprochen, sondern an Private vergeben werden.

Abg. Elfring (CDU) hebt hervor, keinem privaten Veranstalter könnte versagt werden, freie Frequenzen für sich in Anspruch zu nehmen. - Übrigens gebe es in Deutschland keinen Rechtswissenschaftler, der bereit wäre, fünf oder mehr Hörfrequenzen für einen öffentlich-rechtlichen Sender unter Grundversorgung zu subsumieren. Bei zehn freien Hörfunkketten würde die jetzt geführte Diskussion überhaupt nicht stattfinden. Das Problem sei, daß mit der Vergabe der fünften Kette im Grunde eine Ausschlußentscheidung getroffen würde. - Daß die Verlegerkonstruktion gebührentreibend wirke, sei ein weiteres Problem. Aus dem, was in der Anhörung Frau Pieper vom WDR zum Verzicht auf Werbung auf der einen und zur Beteiligung am Rahmenprogramm auf der anderen Seite erklärt habe, ergebe sich ein Einnahmenverzicht und eine Ausgabensteigerung beim WDR zu Lasten des Gebührenzahlers. Der Hauptausschuß könnte sich darauf einigen, die Konzeption des typischen Lokalfunks zu schützen. Wer landesweite und nationale Werbung akquiriere, müsse ein Stück Zentralismus einführen und die Autonomie der Lokalsender teilweise ausschalten. Im Hearing sei erklärt worden, ein Rahmenprogramm wäre nur dann wirtschaftlich realisierbar, wenn alle Lokalrundfunkveranstalter auf Sonderregelungen verzichteten und pauschal dieses eine Rahmenprogramm akzeptierten; die Auswirkungen wären kaum vorstellbar. Wer das Verleger/WDR-Modell akzeptiere, verzichte im Kern auf den Lokalfunk.

Eine Annäherung der Standpunkte läßt sich nach Meinung des Abg. Dr. Worms (CDU) nicht erreichen, wenn eine Seite unter wirtschaftlichen und die andere unter verfassungsrechtlichen Aspekten an die Lösung anstehender Probleme herangehe. Oberstes politisches Prinzip aller Fraktionen dürfte es sein, den Lokalfunk zu ermöglichen und ihn wirtschaftlich zu stabilisieren. Es frage sich, ob mit der SPD-Fraktion ein Konsens darüber zu erzielen wäre, wie der Lokalfunk zu definieren sei. Aus den vorliegenden Erkenntnissen gehe klar hervor, daß es in der Region Köln beispielsweise wirtschaftlich keinen Lokalfunk Köln, Euskirchen, Aachen und Gummersbach geben könne. In dieser Region sei das Verbreitungsgebiet des Stadtanzeigers und das des Expresß identisch. Würde dieses Verbreitungsgebiet für einen Lokalfunk festgelegt, dürfte bei diesem größeren Raum eine Einigungsmöglichkeit vorhanden sein. Glaube man aber nach wie vor, in Nordrhein-Westfalen einen Lokalfunk bei 600 000 Einwohnern stabilisieren zu können, dann werde das ganze Vorhaben unmöglich. Deshalb wäre der Ausschuß gut beraten, wenn er sich nicht zum Sachwalter aller privaten Interessen mache, weil dies nicht verwirklicht werden könne. Denkbar wäre ein Konsens, der aus dem politischen Willen des Landtags abgeleitet werde. Über die ungefähre Gestaltung des Lokalfunks aus wirtschaftlicher Sicht müßte Einigkeit erzielt werden können. Danach wäre zu fragen, ob das gesteckte Ziel nur mit Hilfe des WDR oder auch bei Zusammenwirken von RTL, Bertelsmann usw. erreichbar wäre. Man sollte dies in Ruhe ausdiskutieren und notfalls eine Sondersitzung einschalten. Unterschiedliche Annahmen führten hier zu keiner Lösung. - Dieser Beurteilung schließt sich der Vorsitzende im Prinzip an.